

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. Dezember 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4423

Alle Abg

Aktenzeichen 7236_BQFG
bei Antwort bitte angeben

Monika Oeynhausens
Telefon 0211 855-3023
Telefax 0211 855-
moni-
ka.oeynhausens@mags.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften“.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Referentenentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Mit diesem Mantelgesetz sind Änderungen am Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) sowie an weiteren Vorschriften mit Bezug zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse vorgesehen.

Artikel 1:

Die Fachkräftesicherung steht in Nordrhein-Westfalen auf drei Säulen: neben einer Stärkung der Ausbildung und der Weiterbildung stellt die Fachkräftesicherung aus dem Ausland die dritte Säule dar. Das BQFG NRW ist die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung der meisten landesrechtlich geregelten Berufe.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat der Bund mit Wirkung zum 1. März 2020 das „Beschleunigte Verfahren“ für alle bundesrechtlich geregelten Berufe eingeführt. Neben der Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Verfahren wurden auch die Fristen der Verfahren der Berufsanerkennung verkürzt. Die Länder sind aufgerufen, diese Regelungen auch landesrechtlich umzusetzen und damit die Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung auch für die Berufe, die den BQFG der Länder unterfallen, zu eröffnen. Weitere Änderungen tragen der zunehmenden Digitalisierung der Verfahren Rechnung. Zudem waren die statistischen Erhebungsmerkmale einer Revision zu unterziehen.

Nach der letzten Änderung des BQFG NRW bedurfte das Gesetz zugleich einer redaktionellen Überarbeitung und der Überprüfung der NRW-spezifischen Regelungen zu den Berufen des Gesundheitswesens in Kapitel 3. Darüber hinaus waren Anpassungen aufgrund des neuen Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

Artikel 2, 3 und 4:

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013, regelt, welche Anforderungen Personen erfüllen müssen, um die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ führen zu dürfen. Es bestimmt ferner die Voraussetzungen, unter denen Inhaberinnen und Inhaber von Abschlusszeugnissen einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ erhalten können.

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht hinreichend um.

Artikel 5

Aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW müssen Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz als Folgeänderungen vorgenommen werden.

B Lösung

Artikel 1:

Die Länder haben einen Mustergesetzentwurf BQFG-Länder abgestimmt, der von der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Mustergesetzentwurf BQFG-Länder für Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Er soll möglichst einheitliche Bestimmungen schaffen für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender sowie für Antragstellerinnen und Antragsteller. Bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen fördern die Gleichbehandlung im Verfahren und die länderübergreifende Akzeptanz der Anerkennungsbescheide.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz Änderungen durch das Bundesgesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse nachvollzogen. Zudem wird mit einigen redaktionellen Änderungen der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung Rechnung getragen. Nach Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 waren redundante Regelungen im BQFG NRW zu bereinigen. Schließlich wurde das für Nordrhein-Westfalen spezifische Kapitel 3 für die Berufe des Gesundheitswesens einer gründlichen Revision unterzogen und in der Folge verschlankt.

Artikel 2, 3 und 4:

Das Ingenieurgesetz wird an die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, angepasst. Die Anpassung dieses Gesetzes macht Folgeänderungen in der Landesbauordnung NRW, im Baukammerngesetz, in der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung und in der Prüfverordnung erforderlich. Die Änderungen sind durch ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung umzusetzen.

Artikel 5:

Die Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt geringfügige zusätzliche Ausgaben.

Artikel 1:

Durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens im neuen § 18a BQFG NRW könnte es durch die Bearbeitung von mehr Anträgen in kürzerer Frist einen Mehrbedarf an Personal ergeben. Für bundesrechtlich geregelte Berufe ist dieses Verfahren bereits eingeführt. Eine deutliche Steigerung der Antragszahlen ist – vermutlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie – bislang ausgeblieben, Erfahrungswerte konnten noch nicht gewonnen werden. Daher ist derzeit keine verlässliche Schätzung der Kosten durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens möglich.

Für das beschleunigte Verfahren insgesamt ist nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu

Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt. Grundsätzlich werden bereits jetzt für Verfahren der Anerkennung Gebühren vom Antragsteller erhoben.

Die in § 13 BQFG NRW eingeführte Option auf einen zusätzlichen Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheid wird voraussichtlich in überschaubarem Umfang genutzt werden und nicht zu einem merklichen Mehraufwand führen.

Durch die Änderung der statistischen Erfassung in § 22 BQFG NRW entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Artikel 2, 3, 4 und 5:

Die Änderung des Ingenieurgesetzes und des Heilberufsgesetzes hat keine Kostenfolgen für das Land.

E Zuständigkeit

Artikel 1 und 5:

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

Artikel 2, 3 und 4:

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Artikel 1:

Unternehmen haben die Möglichkeit, das beschleunigte Verfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz zu betreiben. Hierfür fallen nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) Kosten in Höhe von 411 Euro an. Das beschleunigte Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung ist ein Teil des Gesamtverfahrens, ein separater Kostenanteil ist nicht zu beziffern. Der Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren stellt eine zusätzliche Option dar, er ist nicht verpflichtend.

Artikel 2, 3, 4 und 5:

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Eine Nachhaltigkeitsprüfung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Konkrete Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen sind jedoch nicht berührt.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner Befristung.

ENTWURF

2122
221
232
2331
7123

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

7123

Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ mit folgender Fußnote angefügt:

„Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss 2020/548 (Abl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

5. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 wird entsprechend Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung nach Satz 2 hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Antragstellerinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und nach der Angabe „983“ werden die Wörter „sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

9. In der Überschrift zu Kapitel 3 werden die Wörter „und Weiterbildungen“ gestrichen.

10. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Regelungen zu“ eingefügt und die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§§ 11 und 15“ ersetzt.

11. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Ausgleichsmaßnahmen bei Drittstaatsabschlüssen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können bei Drittstaatsabschlüssen abweichend von § 11 durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, der mit einem Prüfungsgespräch über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder das Ablegen einer Kenntnisprüfung ausgeglichen werden. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Kenntnisprüfung, sofern die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

(3) § 11 gilt entsprechend für Drittstaatsabschlüsse, für deren Anerkennung sich nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eine Gleichstellung ergibt.

§ 16

Ermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Berufsanerkennung koordinierend zuständigen Ministerium ermächtigt, Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs, der Eignungsprüfung nach § 11, der Kenntnisprüfung nach § 15 und die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

12. § 17 wird aufgehoben.

13. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz

1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

14. In § 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – erhoben und aufbereitet. Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren und
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Datensatznummer.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird über § 6 Absatz 5 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen hinaus ermächtigt, einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) betreffen.

(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Evaluation und Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Ingenieurgesetzes**

Das Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „vollzeitlich zwei Jahre lang“ durch die Wörter „ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

232

Artikel 3 **Änderung der Landesbauordnung 2018**

In § 67 Absatz 3 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2331

Artikel 4 **Änderung des Baukammerngesetzes**

In § 29 Absatz 2 des Baukammerngesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2122

Artikel 5 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

§ 40 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, aber nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.“

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 15 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f – P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration von Zugewanderten in ausbildungsadäquate und existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 272) für Nordrhein-Westfalen eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen geschaffen.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 (Abl. EU Nr. L 354 Seite 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 wurde das nordrhein-westfälische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zuletzt im Jahr 2016 geändert (GV. NRW. 2016, 230). Dabei wurden – soweit sachdienlich – die Regelungen auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und effizienterer, transparenterer Verwaltungsverfahren.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht in Artikel 3 Änderungen des BQFG vor. So wird unter anderem für den Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt, zudem wird die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die ein beschleunigtes Verfahren in das jeweilige Fachrecht einführen.

Da das BQFG für die landesrechtlich geregelten Berufe keine Anwendung findet, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können“.

Um die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im BQFG NRW die neuen Regelungen des BQFG nachvollzogen werden.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des BQFG (Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – die Einführung eines gesonderten Anspruchs auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation für reglementierte Berufe vor.

Des Weiteren werden die Statistikmerkmale auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte überarbeitet, unter anderem um genauere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 23 wird gestrichen.

Kapitel 3 des BQFG NRW enthält NRW-spezifische Regelungen zu Gesundheitsberufen. Diese Regelungen wurden einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen und in der Folge verschlankt. Die Auffangregelung des § 14 Absatz 1 hat sich bewährt. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 15 wurde auf Personen aus Drittstaaten begrenzt, um Redundanzen in Bezug auf Antragstellerinnen und Antragsteller aus der EU, dem EWR und der Schweiz zu beseitigen. Um die sich daraus ergebende Lücke für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der EU, dem EWR und der Schweiz im Hinblick auf nicht-reglementierte Berufe zu schließen, wurde der Verweis in § 14 Absatz 2 ergänzt.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und dem nachfolgenden Änderungsgesetzentwurf haben die Länder auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender bundesweit möglichst einheitlich und transparent sind, die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern gesichert wird, die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller soweit als möglich gewährleistet und damit „Anerkennungstourismus“ unterbunden wird.

Mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG in Verbindung mit dem neuen § 14a BQFG des Bundes im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes war eine Zunahme der Fachkräfteeinwanderung und damit auch eine Steigerung der Antragszahlen beabsichtigt. Zugleich wurde in diesen Verfahren die gesetzliche Bearbeitungsfrist auf zwei Monate verringert. Die Bearbeitung von mehr Anträgen in kürzerer Frist lässt einen „entsprechend höheren Arbeitsaufwand in den jeweils zuständigen Stellen“ (Bundestags-Drucksache 19/8285 Seite 163) und gegebenenfalls einen Mehrbedarf an Personal erwarten. Für bundesrechtlich geregelte Berufe ist dieses Verfahren bereits eingeführt. Eine deutliche Steigerung der Antragszahlen ist – vermutlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie – bislang ausgeblieben, Erfahrungswerte konnten noch nicht gewonnen werden. Daher ist derzeit keine verlässliche Schätzung der Kosten durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens möglich.

Für das beschleunigte Verfahren insgesamt ist nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 Aufenthaltverordnung (AufenthV) eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu

Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt. Grundsätzlich werden bereits jetzt für Verfahren der Anerkennung Gebühren vom Antragsteller erhoben.

Die in § 13 BQFG NRW eingeführte Option auf einen zusätzlichen Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheid wird voraussichtlich in überschaubarem Umfang genutzt werden und nicht zu einem bedeutenden Mehraufwand führen.

Durch die Änderung der statistischen Erfassung in § 22 BQFG NRW entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die durch die Änderungen erforderliche Programmierung wird bereits aufgrund der Änderungen zur Statistik im BQFG Bund umgesetzt. Weiterer signifikanter Aufwand für die Erhebung der Daten bei den zuständigen Stellen oder für Schulungen ist nicht zu erwarten.

Die weitere Öffnung des elektronischen Verfahrens für Antragstellerinnen und Antragsteller könnte zu Mehraufwand durch zusätzliches Nachfordern beglaubigter Kopien führen. Dem steht zumindest mittelfristig eine Verfahrensvereinfachung bei den zuständigen Stellen durch den elektronischen Eingang der Unterlagen gegenüber. Eine signifikante Auswirkung auf die Kosten wird insgesamt nicht erwartet.

Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetz keine neuen Aufgaben und Zuständigkeiten. Für einzelne landesrechtlich geregelte Berufe sind die unteren Gesundheitsbehörden für die Erlaubnis zur Erteilung der Berufsbezeichnung auch von Personen mit Gleichwertigkeitsbescheid zuständig. Es ist – wenn überhaupt – mit einer mengenmäßigen Änderung zu rechnen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berührt.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde beteiligt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurde beteiligt.

Die Clearingstelle Mittelstand wurde zum Mustergesetzentwurf BQFG-Länder beteiligt.

Die Grundsätze des Gender Mainstreaming wurden beachtet.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen.

Der Entwurf beinhaltet in den Artikeln 2, 3 und 4 die Umsetzung von Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Dadurch wird das IngG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst und eine europarechtskonforme Rechtslage sichergestellt. Die Anpassung des IngG an die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, wird für Inhaberinnen und Inhaber von Zeugnissen ausländischer Hochschulen die Voraussetzungen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ vereinfachen.

Die Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

ENTWURF

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW

Zur Zitierung im Kopf des Gesetzes

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, soweit es sich auf Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige bezieht.

Damit wird dem Zitiergebot des Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug zu nehmen haben. Das Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie heranzuziehen ist. Die Nennung im Kopf des Gesetzes trägt der Bedeutung Rechnung.

Zu § 3 Absatz 6

Aufgrund der Zitierung am Eingang des Gesetzes ist das Vollzitat im Regelungsbereich des BQFG nicht mehr erforderlich.

Zu § 5

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 5 entsprechen den Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19): „Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Zu § 7

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (beziehungsweise deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also zum Beispiel per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche beziehungsweise fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder

elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Eine Übernahme in das BQFG NRW ist inhaltlich sinnvoll und dient der Harmonisierung der Regelungen zwischen Bund und Land.

Zu § 10

Die Ergänzung des Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 12

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Ausdrücklich bleibt der zuständigen Stelle also bei begründeten Zweifeln die Möglichkeit erhalten, Nachweise in Papierform auch als beglaubigte Papiere zu verlangen. Hierbei gelten die allgemeinen Regelungen zur Verwendung von ausländischen öffentlichen Urkunden im deutschen Rechtsverkehr.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in § 5 Absatz 2. Die Satzfolge des § 5 Absatz 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Absatz 2 werden zum einen § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 sowie auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Nach der Änderung des Absatzes 2, nach dem die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen. Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen. Da die Hemmung der Frist bei EU-Sachverhalten aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG nicht zulässig ist, war in Satz 3 klarstellend der Verweis auf Satz 2 einzufügen.

Zu § 13 Absatz 1

Bei reglementierten Berufen statuiert das BQFG NRW bislang keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll nach dem Mustergesetzentwurf BQFG-Länder geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht. Der Bedarf kann sich unter anderem vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ergeben. Die Einwanderung als Fachkraft wird im neuen Aufenthaltsgesetz unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation gekoppelt, so in § 16d AufenthG oder §§ 18 ff. AufenthG.

Zu § 13 Absatz 3

Die Einfügung trägt dem Grundsatz der sprachlichen Gleichstellung in der Rechts- und Amtssprache Rechnung.

Zu § 13 Absatz 4

Die Einfügung ist eine Folgeänderung der Verschiebung von § 12 Absatz 3 nach § 12 Absatz 5.

Zu § 13a Absatz 4

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) konnte Absatz 4 aufgehoben werden. Dadurch werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 und 5.

Zu § 13a Absatz 5

Mit der vorgenommenen Ergänzung im bisherigen Absatz 5 wird die Vorschrift an die entsprechende Regelung in § 13b Absatz 5 des Mustergesetzentwurfs BQFG-Länder angeglichen.

Zur Überschrift des Kapitel 3

Die Streichung in der Überschrift folgt der Streichung des bisherigen § 16 „Spezialisierte Krankenpflegeausbildungen“. Im Übrigen sind Weiterbildungen im Gesundheitswesen auch ohne ausdrückliche Nennung in der Überschrift vom Anwendungsbereich dieses Kapitels erfasst.

Zu § 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 15 Absatz 1. Durch den Verweis auf § 11 wird klargestellt, dass sich das Anerkennungsverfahren für die Gesundheitsberufe mit einer Ausbildung innerhalb der EU oder des EWR nach den allgemeinen Verfahrensregeln des BQFG NRW richtet. Mit dem Ziel der Gleichbehandlung unterliegen reglementierte und nicht reglementierte landesrechtliche Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe den gleichen Anerkennungs Voraussetzungen.

Die Ergänzung „Regelungen zu“ dient der sprachlichen Anpassung und ist redaktioneller Art.

Zu § 15

§ 15 Absatz 1 regelt zukünftig nur noch die Ausgleichsmaßnahmen bei Drittstaatsabschlüssen.

§ 15 Absatz 2 regelt das Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung.

§ 15 Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 17, die hier systematisch passend verortet und sprachlich neu gefasst ist.

Zu § 16

Die Inhalte des bisherigen § 16 hatten klarstellenden Charakter. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Die bisherige Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung des bisherigen § 15 Absatz 2 wird künftig in einer eigenständigen Norm in § 16 geregelt, da der nunmehrige § 15 sich nur noch auf Drittstaatsausbildungen bezieht, die Ermächtigungsgrundlage hingegen sowohl EU- als auch Drittstaatssachverhalte erfasst. Dabei wurde die Norm sprachlich geringfügig überarbeitet. Die bislang enthaltene „Berichtspflicht“ kann mangels Regelungsbedarfs entfallen.

Zu § 17

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 findet sich nun in § 15 Absatz 3. § 17 ist aufzuheben.

Zu § 18a

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1329). Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes fällt diese Regelung unter § 14a. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 7/19):

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. (...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a AufenthG (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltzweck nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (zum Beispiel § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)“

Zu § 19 Absatz 3

Mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649) hat der Bund auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform vollständig verzichtet. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 491/16): „Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. (...)“

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ geht der vollständige Formverzicht jedoch zu weit. Es soll nach den Ländergesetzen nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen.

Der Bund hat sich dieser Auffassung zwischenzeitlich angeschlossen und beabsichtigt, in einer Änderung des BQFG Bund die Fassung des Mustergesetzentwurfs der Länder wie hier nachzuvollziehen.

Zu § 21 Absatz 2

Der Bezug zur EU-Richtlinie wird nun durch die Zitierung im Kopf des Gesetzes hervorgehoben. Die Zitierung in § 21 Absatz 2 Satz 1 ist in der Folge zu streichen.

Für die Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 2 wird kein Bedarf gesehen. Im Mustergesetzentwurf der Länder ist sie nicht enthalten. Sie kann entfallen.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Aufgrund des Inkrafttretens des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 2. Juli 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. Seite 300)) sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Eine solche Anpassung ist die Änderung in Absatz 1.

Zu Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese

Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Zugleich steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern mitunter in der Kritik der Öffentlichkeit, insbesondere der Wirtschaft und der Antragstellerinnen und Antragsteller. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt.

Aus Klarstellungsgründen wird das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ ergänzt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer zusammen mit dem Datensatz im Zuge der Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung jedes einzelnen Falls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist in Folge der Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) zu ändern. Satz 2 ist zu streichen, da sich der Regelungsgehalt bereits aus § 14 Absatz 3 LStatG NRW ergibt.

Zu Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8

Der neue Verweis auf das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) sowie die Streichung der bisherigen Nummer 1 sind Folgeänderungen der Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW), in dem bereits Ermächtigungsgrundlagen geregelt sind. Die Regelung des bisherigen Absatzes 7 kann entfallen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält einen Katalog besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“.

Durch einen Verweis auf diesen Katalog wird die in § 22 Absatz 6 Nummer 2 BQFG NRW enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik zum BQFG NRW einzuführen, EU-rechtskonform eingeschränkt. Der Begriff „Arten“ wurde durch den Begriff „Kategorien“ ersetzt und damit die Formulierung sprachlich angeglichen. Ein gleichlautender Katalog findet sich auch in § 36 Nummer 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Zu § 23

§ 23 Absatz 2 und 3 hat sich erledigt und kann aufgehoben werden. Dem Landtag wurde der Evaluationsbericht am 19. Dezember 2017 (Vorlage 17/422) zugeleitet.

Zu Artikel 2 – Ingenieurgesetz

Zu § 2

Die Änderung in Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs setzt die Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, um, wonach die Aufnahme und Ausübung eines Berufs auch Personen gestattet werden muss, die unter anderem den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben.

Die Änderung in Absatz 4 des Entwurfs ist Folge der Änderung in Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs.

Zu § 9

Satz 2 des Entwurfs passt das Datum der Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag an.

Zu Artikel 3 und 4 – Landesbauordnung 2018 und Baukammergesetz

Die Artikel enthalten Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 5 – Heilberufsgesetz

Die Regelungen zur Änderung des § 40 Absatz 2 werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der § 14, § 15 und § 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

Die bestehende Rechtslage wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Personen mit einem Weiterbildungsabschluss aus Drittstaaten, der nicht nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist, anstatt der bisher vorgesehenen Eignungsprüfung eine Kenntnisprüfung im Sinne des § 15 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

absolvieren können. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben, wie im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vorgesehen, die Wahl zwischen den Ausgleichsmaßnahmen. Hiermit sollen die Regelungen des Heilberufsgesetzes NRW und die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vereinheitlicht werden. Personen mit einem nicht anerkannten oder gleichgestellten Abschluss aus einem europäischen Staat im Sinne des § 3 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW sowie Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist, können weiterhin einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ableisten. Auch in dieser Konstellation steht den Antragstellerinnen und Antragstellern entsprechend den Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein Wahlrecht über die Ausgleichsmaßnahme zu.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Rückwirkung der statistischen Erhebung mit Beginn zum 1. Januar 2021 geschieht in Übereinstimmung mit dem Bund und den Ländern. Damit kann die Statistik bereits für das gesamte Jahr 2021 bundesweit schlüssig abgebildet werden. Die zuständigen Stellen und der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – wurden über die geplante gesetzliche Änderung frühzeitig informiert, um gegebenenfalls notwendige Vorbereitungen treffen zu können.

221

232

Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure

Vom X. Monat 2021

221

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 460) werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

232

Artikel 2

Änderung der Prüfverordnung

In § 4 Nummer 2 der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften] in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. bezüglich des Artikels 1 von dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 und des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),

2. im Übrigen von dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n